

und dieser eine Beamte für die völlige Erledigung der Geschäfte seiner Stelle unbedingt allein verantwortlich ist, kommt auf unsere technischen Beamten fast durchweg ein höheres Dienstmaß als auf die Postbeamten: Bei uns gilt der Grundsatz: Die Dienststunden sind nur für das abzufertigende Publikum festgesetzt; die Beamten müssen so lange über die Dienststunden hinaus arbeiten, als dies die völlige Erledigung der Tages- oder sonstigen eiligen Dienstgeschäfte erfordert, Rückstände sind unstatthaft.

Wenn nun die Dienststunden für das Publikum im Sommer bei den Aemtern an der Grenze auf 11, bei den Aemtern in Innern auf 8 Stunden; im Winter bei ersten auf 9, bei letzteren auf 8 Stunden festgesetzt sind und auch des Sonntags fürzere oder längere Zeit abgefertigt werden muß, so ergibt dies nach dem oben gesagten und da viele Arbeiten überhaupt erst nach Schluß der Dienststunden gemacht werden können, für die technischen Beamten eine durchschnittliche Arbeitszeit von täglich 9 — 10 Stunden und zwar zur Erledigung nicht etwa mechanischer, sondern solcher Arbeit, bei der der Geist fortgesetzt angespannt thätig sein muß.

Bei den Abfertigungsbeamten tritt noch hinzu, daß weil das Publikum meist drängt, mit einer gewissen Hast gearbeitet werden muß, der wiederum die Verantwortlichkeit für unrichtige Tarifierung und Berechnung der Gebühren drohend zur Seite steht.

Beim Raffen dienst macht das fortgesetzte Rechnen mit großen Zahlen und die Besorgniß vor Verlusten, für die bei uns leider immer noch kein Erfolg gewährt wird, die Beamten besonders leicht nervös und bei den von technischen Beamten zu leistenden Bureauarbeiten — Prozeßweisen, Decernate, Berichterstattungen etc. — bedingen die vielseitigen complizirten Materien eine ununterbrochene Anstrengung der geistigen Kräfte.

Bei den Beamten des Aufsichtsdienstes wird vielfach behauptet und deshalb selbst höheren Orts die Notwendigkeit eines Urlaubs bestritten, daß die Beamten durch ihre Dienstreisen und den Aufenthalt in frischer Luft genügende Erholung genössen.

Dies ist ein Urtheil, welches nur in mangelhafter Kenntniß der jetzigen Verhältnisse seinen Ursprung haben kann.

Vor 20 bis 30 Jahren mag es zutreffend gewesen sein, heute ist es falsch. Der heutige Aufsichtsbeamte unserer Verwaltung: Ober-Kontrolleur, Ober-Revisor, Ober-Inspektor ist Bureaubeamter in erster Linie, in weiter Linie, als Rassenkurator, Rassenbeamter, und erst in dritter Linie Aufsichtsbeamter, beim Oberkontrolleur tritt außerdem noch die Funktion des Abfertigungsbeamten dazwischen. Der Aufsichtsdienst ist geradezu Nebensache geworden, die sich immer mehr häufenden schriftlichen Arbeiten, die völlig überflüssigen allmonatlichen vollständigen Rassenrevisionen und beim Oberkontrolleur die Branntweinabfertigungen, Denaturirungen, Lageraufnahmen etc. nehmen den allergrößten Theil seiner Zeit in Anspruch. Die Reisen zum Zwecke des Aufsichtsdienstes müssen bei Tag und Nacht, bei Sturm und Wetter meist auf Eisenbahnen oder mit schlechtem Miethsführwerk, mit größter Hast, oft ohne die nötige Zeit zur Beköstigung ausgeführt werden. Aus den heißen Räumen der Brenncreien und Zuckerfabriken etc. geht's in die eiskalte Winterluft oder aus der brennenden Sonnengluth gleich in die kalten Lagerkeller hinein. — Und das soll eine Erholung sein?! — Nein, diese Beamten sind einer alljährlichen Unterbrechung dieses fortgesetzten Hastens und Jagens ebenso dringend bedürftig wie die anderen, um den strapaziösen Dienst dann um so frischer und freudiger wieder aufzunehmen zu können, und müßte es als eine Verkennung des Vortheils der Verwaltung angesehen werden, wenn unseren sämtlichen technischen Beamten ein alljährlicher Urlaub fernerhin vorenthalten würde.

Boll- und Steuer-Technisches.

Zuckersteuer.

Nachdeklarationen bei der steuerlichen Zuckerabfertigung.

Zum Zweck der Abfertigung von Zucker aus den Rohzuckerfabriken oder den Raffinerien muß der Steuerbehörde eine schriftliche, insbesondere die Art und Menge des Zuckers und die begehrte Abfertigungsweise angebende Abmeldung eingereicht werden. Jede Entnahme von Zucker aus den vorbemerkten Fabriken muß der zuständigen Zuckersteuerstelle mittelst einer formularmäßigen Abmeldung angemeldet werden. Letztere muß enthalten die Zahl der Kölle, deren Verpackungsart, etwaige Zeichen und Nummern, Brutto- und Nettogewicht, ferner die Art des Zuckers, die Angabe der begehrten Abfertigungsweise und den Namen und Wohnort des Waarenempfängers, bei der Entnahme von Sirup und Melasse außerdem auch eine Angabe darüber, ob der Quotient unter 70 oder 70 und mehr beträgt. Nun kommt recht häufig die Falle vor, in welchen die Disponenten bei der Eile, mit welcher die Güter meistens aufgeliefert werden müssen, der Zuckersteuerstelle Abmeldungen einreichen, die in oben besagten Beziehungen noch unvollständig sind. Dies röhrt meistens daher, daß dem für die steuerlichen Abfertigungen bevollmächtigten Fabrikbeamten oder Spediteur die genauen Angaben über die abzufertigenden Zuckermengen aus dem kaufmännischen Bureau der Fabrik noch nicht haben zugestellt werden können, weil wegen derselben vielleicht noch briefliche oder telegraphische Korrespondenzen im Gange sind oder die aus anderen Gründen noch vorbehalten bleiben müssten. Um für die Prüfung und Eintragung der Abfer-

tigungspapiere Zeit zu gewinnen, ist es daher ratsam solche Abmeldungen gleich mit all den vorbemerkten Erfordernissen zu versehen, also in denselben eine bestimmte Köllezahl, ein bestimmtes Brutto- und Nettogewicht des Zuckers u. s. w. zu deklariren, weil vor dem Beginn der Abfertigung noch eine Nachdeklaration zulässig ist, die sich auch auf die Anzahl der Kölle und das Gesamtgewicht derselben erstrecken darf. Nach einer seitens der zuständigen Direktivbehörde kürzlich getroffenen Entscheidung darf jedoch vor dem Beginn der steuerlichen Abfertigung eine vervollständigung oder Berichtigung der Abmeldung von Seiten der Deklaranten nur unter der Zustimmung des Vorstechers der Zuckersteuerstelle vorgenommen werden, und ist diese Zustimmung durch einen genehmigenden Vermerk in dem Abfertigungspapier zum Ausdruck zu bringen.

(Deutsche Zucker-Industrie.)

Brau-Steuer.

Der „Bund der mittleren und kleinen Brauereien der Norddeutschen Brauergemeinschaft“ hat unter dem 4. April er. einen Antrag, betr. zeitweilige Außerkräftsetzung des § 2 des Brau-Steuer-Firations-Vertrages, an das Kgl. Preußische und Kgl. Sächsische Finanzministerium gerichtet.

In demselben heißt es:

Zahlreiche auf Brau-Steuer fixierte Brauereien Nord- und Mitteldeutschlands werden sich im Laufe dieses Sommers infolge des eisarmen Winters gezwungen sehen, ihre Bier-